

Volksinitiative: Artenvielfalt retten – Zukunft sichern

GESETZENTWURF: GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT



Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), das durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Besonderer Schutz von Gebieten (zu § 23 Absatz 2 BNatSchG)“.

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Besonderer Schutz von Gebieten (zu § 23 Absatz 2 BNatSchG)

In Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Gebieten, die durch Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 3 dieses Gesetzes unter Schutz gestellt sind, ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischem Stickstoffdünger verboten.

Für die punktuelle Beseitigung von Pflanzenarten, die die Grünlandnutzung erheblich einschränken, können von dem Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Ausnahmen zugelassen werden, sofern nicht andere Schutzvorschriften gelten.“

In § 39 Verstöße gegen Bestimmungen der Naturschutzgesetze wird in Absatz 1 eingefügt:

„12. entgegen § 13a chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel oder mineralischen Stickstoffdünger einsetzt.“

Änderung des Grundstücksverwertungsgesetzes

Dem § 5 des Grundstücksverwertungsgesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl. I S. 271), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen hat an ökologisch wirtschaftende Betriebe zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist in den Pachtverträgen eine naturverträgliche Bewirtschaftung, insbesondere der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger festzulegen.“

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77a Gewässerrandstreifen Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit. In den Gewässerrandstreifen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger sowie die Ausbringung

von Gülle verboten. In einem Bereich von fünf Metern zum Gewässer ist die ackerbauliche Nutzung mit Ausnahme von Brachflächen verboten.

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist oder schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

2. In § 145 Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 1 eingefügt:

„14. entgegen § 77a chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdünger oder Gülle in Gewässerrandstreifen ausbringt“

Änderung des Landwirtschaftsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklung im Land Brandenburg vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94 [NR.04], S.30), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.28]), wird wie folgt geändert:

Im § 3 Grundsätze wird Absatz 2 geändert und die Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(2) Die Förderungsmaßnahmen sollen eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser unterstützen. Die Landesregierung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag eine Strategie zur deutlichen Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln vorzulegen (Pestizidreduktionsstrategie). Naturschutz- und Landnutzungsverbände sowie wissenschaftliche Institutionen sind bei der Entwicklung der Strategie zu beteiligen. Die Strategie ist regelmäßig fortzuschreiben. Dem Landtag ist alle zwei Jahre ein Fortschrittsbericht vorzulegen.

(3) Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass finanzielle Mittel der Europäischen Union mit dem höchstmöglichen Prozentsatz aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft („Erste Säule“) in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („Zweite Säule“) umgeschichtet werden. Umgeschichtete Mittel sind ausschließlich für die Förderung von Umwelt- und Klimamaßnahmen, des Tierwohls, des ökologischen Landbaus und der betriebsintegrierten ökologischen Beratung zu verwenden. Sie setzt sich außerdem dafür ein, dass in Deutschland mindestens 40 Prozent der Mittel der Ersten Säule für Maßnahmen gemäß Satz 2 genutzt werden.

(4) Mindestens 60 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums („Zweite Säule“) einschließlich der Mittel nach Absatz 3 Satz 2 werden für die in diesem Satz benannten Zwecke verwendet.

(5) Ändert sich die in den Absätzen 3 und 4 zugrunde gelegte Struktur der Förderung auf der Ebene der Europäischen Union oder des Bundes, ist das Land zu einem Handeln verpflichtet, das dem Zweck der genannten Bestimmungen entspricht.“

§ 5 Förderungsgegenstand Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt und Absätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

„(2) Die Förderung für Maßnahmen im Grünland sind vorrangig darauf auszurichten, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Kennarten auf den

geförderten Flächen nachgewiesen sind oder sich in einem vorgegebenen Zeitraum entwickeln kann. Die Förderung von Maßnahmen auf Ackerflächen ist vorrangig auf selbstbegrünende Brachflächen und –streifen sowie Schutzäcker für Ackerwildkräuter auszurichten. Zusätzlich sollen auch Anlage und Pflege von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen in die Förderung einbezogen werden. Darüber hinaus sind dauerhafte Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen und Kleingewässer mit dem Ziel einer Biotopvernetzung verstärkt zu fördern.

(3) Besonders förderungswürdig ist der ökologische Landbau. Das Land hat die Förderung und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass bis 2025 der Anteil der ökologischen Landwirtschaft an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mindestens 20 Prozent und bis 2030 mindestens 25 Prozent beträgt. Die Landesregierung erstellt einen Landesaktionsplan „Ökolandbau“, der auch den Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten enthält. Über die Fortschritte ist dem Landtag jährlich zu berichten.

(4) Zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 erlassen die jeweils zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Richtlinien für Förderungsprogramme.“

§ 19 Beratung Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land unterstützt die Landwirte finanziell bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.

(2) Eine betriebsintegrierte ökologische Beratung, die auch das Tierwohl umfasst, wird besonders gefördert. Bei dieser Förderung soll kein Eigenanteil verlangt werden. Der Inanspruchnahme von Fördermitteln soll regelmäßig eine solche Beratung vorausgehen.“

In § 21 Zuständigkeiten wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weitere Forderungen an die Landesregierung

Ausgestaltung der Förderung

Die Weidetierhaltung leistet einen hohen Beitrag für die Artenvielfalt. Sie ist seit Jahren rückläufig und muss finanziell stärker gefördert werden.

Die gesetzlichen Verbote in §13a Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz und in § 77a Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz dürfen nicht zu Nachteilen bei der Förderung für die Landwirtschaftsbetriebe führen.

Förderung von Initiativen und Projekten zur pestizidfreien Kommune

Wir fordern die Landesregierung auf, Initiativen und Projekte von Kommunen für eine naturverträgliche Bewirtschaftung von Flächen des öffentlichen Raumes wie Kulturland (z.B. Rasenflächen und Beete) und Nichtkulturland (z.B. Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün, Wege, Spielplätze, Sportplätze) ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu fördern. Auf öffentlichen Flächen in landeseigenen Liegenschaften ist eine insektenfreundliche extensive Pflege

einzuhalten. Es sollen strengere Auflagen bei der Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von pestizidhaltigen Mitteln auf Nichtkulturland vorgegeben werden [§ 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz].

Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen verringern

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind so weit wie möglich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Wir fordern die Landesregierung auf, solche Regelungen verbindlich für die Landesstraßen festzulegen, die Kommunen zu einem gleichen Vorgehen zu bewegen und sie bei der Bearbeitung und Umsetzung von Beleuchtungskonzepten finanziell zu unterstützen.

Flächenverbrauch senken

Wir fordern die Landesregierung auf dafür zu sorgen, dass der Flächenverbrauch, der zumeist zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht, deutlich verringert wird. Vor allem muss eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Ausdehnung in den Außenbereich betrieben und die Versiegelung eingeschränkt werden. Instrumente, die den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen fördern, sind zu beseitigen.